

17988/AB
Bundesministerium vom 15.07.2024 zu 18599/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.450.670

Wien, 3.7.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18599/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA** betreffend **Zahlen zum Freiwilligen Sozialjahr** wie folgt:

Fragen 1, 2 und 4:

- *Wie viele Menschen nahmen in den Jahren 2020 bis 2023 (aufgeschlüsselt nach Jahr) am freiwilligen Sozialjahr teil?
 - a. Wie alt waren die Teilnehmer jeweils?
 - b. Wie war die Verteilung nach Geschlecht der Teilnehmer?
 - c. Wie viele Teilnehmer konnten je Bundesland verzeichnet werden?*
- *In welchen Bereichen wurde das freiwillige Sozialjahr absolviert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Teilnehmeranzahl.)*
- *Wie viele Teilnehmer verblieben in einschlägigen, dem Sozialjahr entsprechenden Berufen/Institutionen auch über das freiwillige Sozialjahr hinaus tätig?*

Anzahl der Teilnehmenden am FSJ:

Teilnehmende	2020	2021	2022	2023
Summe	1211	1494	1499	1291
Frauen gesamt	908	1157	1136	889
Männer gesamt	234	332	363	402

Anzahl der Teilnehmenden nach Bundesland:

Jahr	TN-Gesamt	B	K	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	T	W	Vbg
2020	1211	37	52	402	162	62	98	86	185	127
2021	1494	36	41	349	169	83	143	137	404	132
2022	1499	40	46	342	192	81	140	129	403	126
2023	1291	28	30	337	208	37	100	93	342	116

Das Durchschnittsalter liegt bei rd. 19 Jahren.

Die Einsatzbereiche der Freiwilligen sind vielfältig; am häufigsten werden bzw. wurden sie laut Ergebnissen der Evaluierung durch das SORA-Institut vom Juni 2022 (siehe [Evaluierung FSJ \(2022\) - Freiwilligenweb](#)) im Bereich Rettungswesen eingesetzt, gefolgt von Sozial- und Behindertenhilfe, Kinderbetreuung/Arbeit mit Kindern und der Betreuung von älteren Menschen/Arbeit mit Senior:innen.

Lt. Evaluierung wollen rd. 75% der Teilnehmenden am FSJ im Sozialbereich bleiben.

Eine Aufschlüsselung der Einsatzbereiche nach Jahr und Teilnehmendenanzahl werden in der Statistik des Ressorts nicht geführt.

Frage 3:

- *Welche Kosten konnten durch die Teilnahme am freiwilligen Sozialjahr je nach Institution/Bereich eingespart werden?*

Im Freiwilligengesetz ist klargestellt, dass das Freiwilliges Sozialjahr ein Ausbildungsverhältnis darstellt. Ein FSJ dient der Berufsorientierung und Persönlichkeitsentwicklung (vgl. §6 FreiwG). Die Trägerorganisationen und deren

Einsatzstellen haben hierzu bestimmte im Freiwilligengesetz festgelegte Auflagen zu erfüllen (u.a. Bildungsmaßnahmen von 150 Stunden, pädagogische Betreuung und Begleitung während des kompletten Einsatzes). Außerdem wird klargestellt, dass Einsätze von Teilnehmer:innen des Freiwilligen Sozialjahres kein Ersatz für eventuell fehlende Arbeitsplätze sein dürfen. Der laufende Betrieb in der Einsatzstelle bzw. in zu dieser gehörenden örtlich dislozierten Einrichtungen muss auch ohne Teilnehmende am FSJ in vollem bisherigen Umfang aufrechterhalten werden können (Arbeitsmarktneutralität). Das heißt insbesondere, dass es durch die Teilnehmenden am FSJ nicht zu einer Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer:innen in der Einsatzstelle kommen darf.

Frage 5:

- *Welche Staatsangehörigkeit hatten die Teilnehmer? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren.)*

Das Freiwillige Sozialjahr kann von allen Personen mit rechtmäßigem Aufenthaltstitel in Österreich ab dem vollendeten 17. Lebensjahr – bei besonderer Eignung auch bereits davor – absolviert werden. Bezüglich der Staatsangehörigkeit der Teilnehmer:innen gibt es keine statistischen Einmeldungen an das Ressort.

Frage 6:

- *Wie hoch ist das Taschengeld, das an die Teilnehmer ausbezahlt wird?*
 - Wer trägt dafür die Kosten?*
 - Wie hoch waren die Kosten in den einzelnen Jahren?*

In Österreich gibt es aktuell sechs mit Bescheid des BMSGPK anerkannte Träger eines Freiwilligen Sozialjahres. Die Trägerorganisationen sind verantwortlich für die Teilnehmer:innen am Freiwilligen Sozialjahr (pädagogische Betreuung und Begleitung, sozialversicherungsrechtliche Absicherung, Auszahlung des Taschengeldes, Qualitätssicherung, etc.). Die Höhe des Taschengeldes ist in § 8 Abs. 4 Z 6 des Freiwilligengesetzes geregelt und hat mindestens 75% und maximal 100% des monatlichen Betrages nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 189/1955 zu betragen. Sollten 100% des monatlichen Betrages der Geringfügigkeitsgrenze ausbezahlt werden, haben die Trägerorganisation die Möglichkeit einer Förderung der Leistung des Taschengeldes aus Bundesmitteln. Gemäß § 21 FreiWG stehen dafür 4.500.000 € zur Verfügung. Laut aktuell vorliegenden Informationen beläuft sich das aktuell ausgezahlte Taschengeld auf rd. EUR 500,00 pro Monat.

Frage 7:

- *In wie vielen Fällen wurde das freiwillige Sozialjahr in den einzelnen Jahren auf den Zivildienst angerechnet?*

Diesbezüglich erfolgen keine Einmeldungen an das Ressort, da die Zuständigkeit für den Zivildienst beim Bundeskanzleramt liegt.

Frage 8:

- *In wie vielen Fällen wurde das freiwillige Sozialjahr im Ausland in den einzelnen Jahren absolviert?*

Das Freiwillige Sozialjahr kann gemäß Freiwilligengesetz nur im Inland absolviert werden. Eine Absolvierung im Ausland ist lediglich durch die im Freiwilligengesetz geregelten Auslandsfreiwilligendienste (Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland) möglich.

Teilnehmer:innenzahl der Auslandsfreiwilligendienste:

Dienst	2022	2023
Gedenkdienst	81	84
Friedensdienst	29	26
Sozialdienst	147	154
Gesamt	257	264

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

